

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 04.10.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

169.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig"	434
170.	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches	440
171.	Sitzung des Kreistages	449
172.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	451
173.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Personalentwicklung	452

B. Nichtamtlicher Teil

174.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Werner Köhler, Schöningen	453
175.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Joachim Franz, Königslutter-Boimstorf	454

169.

Bekanntmachung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Art. 5 des. Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i. V. m. den §§ 9 u. 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 22.09.2011 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Schriftverkehr

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Zweckverband Großraum Braunschweig“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Großraum Braunschweig“.

§ 2

Verbandsglieder, Verbandsbereich

- (1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.
- (2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.
- Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.
- (2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung entscheidet,
5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und
6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50 000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Verbandsausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptausschuss beschließt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat. Im Übrigen gilt § 109 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

Die Vorschrift des § 107 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 9

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Versammlung.

§ 10

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 38 bis 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11

Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 155 bis 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchgeführt.

(3) Die überörtliche Prüfung obliegt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes als Prüfungsbehörde.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsgewalt

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im Übrigen finden §§ 10 u. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14 Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Seite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter der Adresse: www.zgb.de/verkuendung_rechtsvorschriften veröffentlicht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse erfolgt in folgenden Tageszeitungen: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut möglichst zeitgleich in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Versammlung und der Fachausschüsse kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Sitzungen unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 16 Änderung der Verbandsordnung

Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 07.07.2005 tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Wolfsburg, 22.09.2011

gez. Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- DS -

gez. Brandes
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

170.

Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der
Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 12.08.1992 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Schön - wurde ein Gebiet in der Stadt Schöningen, der Gemeinde Twieflingen (Samtgemeinde Heeseberg) und dem gemeindefreien Gebiet Schöningen, Landkreis Helmstedt, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schöningen erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenzen aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Stadt Schöningen, der Gemeinde Twieflingen (Samtgemeinde Heeseberg) und dem gemeindefreien Gebiet Schöningen, Landkreis Helmstedt, Bundesland Niedersachsen, das in dem Plan mit 4 Teilplänen vom 04.08.2011 des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage

Schöningen - Objektnummer: 200 217 360 7 - WE-Nr. 01207

durch Einzeichnung in blauer Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt.

Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Helmstedt

Stadt : Schöningen

Gemarkung: Esbeck

Flur-Nr.: 4 - Teilpläne 1 und 2

Flurstück-Nr.:

9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/4 - 12/7, 13/1, 13/2, 14/1, 67/8, 335, 364/1

Flur-Nr.: 11 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.:

302/10 - 302/13

Gemarkung: Hoiersdorf

Flur-Nr.: 1 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.:

1/1, 118/1, 118/3, 118/6 - 118/8, 118/11, 118/12, 118/17, 118/19, 118/21, 118/23, 118/24, 118/39, 118/41, 118/43 - 118/52, 118/54, 118/55, 118/58 - 118/71, 118/73 - 118/76, 118/78, 119/12, 119/13, 334/1, 334/3, 335, 341, 422/1, 423/1, 423/4 - 423/6, 424/1, 426/2

Flur-Nr.: 2 - Teilpläne 1 und 4

Flurstück-Nr.:

7/111, 8/111, 11/111 - 13/111, 19/111, 20/111, 25/111, 26/111, 37/111, 38/111, 49/111 - 53/111, 55/111 - 57/111, 65/6, 65/8 - 65/11, 83/2, 84, 85/2, 85/5, 85/12 - 85/14, 85/16, 85/18, 85/20, 85/21, 85/23 - 85/27, 88/1, 88/3, 88/5, 88/6, 92, 93, 94/1, 94/3, 96, 97, 98/1, 100/2, 100/5, 100/6, 100/12, 100/13, 100/15, 100/32, 100/54 - 100/56, 100/81, 100/83, 100/86, 103/2, 103/3, 104/3, 107/1, 107/2, 108/1, 110, 111/5, 111/15, 111/25 - 111/27, 111/45, 111/46, 111/55, 111/57, 111/58 . 111/60, 111/62 - 111/67, 201/418, 324/8, 337, 338, 340, 421, 429/1

Gemarkung: Schöningen

Flur-Nr.: 1 - Teilpläne 2 und 3

Flurstück-Nr.:

1/1 - 1/4, 2, 3/1, 3/3 - 3/5, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6 - 10, 11/1, 12, 13, 14/1, 14/2, 15 - 26, 27/1 - 27/3, 28/3 - 28/6, 29 - 33, 34/2, 35/1, 35/3, 36, 37/4, 37/5, 38/9, 38/11 - 38/13, 38/15, 38/17, 38/20, 38/21, 38/26 - 38/35, 38/37, 38/38, 39 - 42, 43/1 - 43/4, 44 - 48, 49/1 - 49/3

Flur-Nr.: 2 - Teilpläne 2 und 3

Flurstück-Nr.:

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/3, 4/4, 6/3, 6/5, 6/6, 7/7, 7/30 - 7/33, 37/3, 37/7, 39 - 43, 44/1, 44/2, 45/3

Flur-Nr.: 12 - Teilplan 3

Flurstück-Nr.:

2, 3, 5/1, 5/2, 6/2 - 6/5, 6/23, 6/25

Flur-Nr.: 13 - Teilplan 3

Flurstück-Nr.:

1, 65/2

Flur-Nr.: 14 - Teilplan 3

Flurstück-Nr.:

1/1, 1 / 2, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/4, 5/2, 5/16, 5/20, 5/22 - 5/34, 6/3, 6/6 - 6/8, 7/5 - 7/8, 8/2, 8/5, 8/7 - 8/9, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11 - 13, 14/2, 15/2, 15/3, 16/2, 16/4, 16/5, 17/2, 18/2 - 18/4, 19/2 - 19/4, 20/1, 20/3, 20/5, 21/5, 21/7, 21/8, 22/7 - 22/11, 24/2, 24/5, 24/6, 25/2, 25/5 - 25/8, 26/5 - 26/7, 28/1, 28/3, 28/5, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1

Flur-Nr.: 15 - Teilplan 3

Flurstück-Nr.:

92 - 97, 98/1, 98/3, 98/4, 99 - 101, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2, 107, 108, 109/1, 109/2, 110 - 121, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124/2 - 124/4, 125 - 130, 131/1, 131/3 - 131/6, 136, 140

Flur-Nr.: 26 - Teilpläne 1, 3 + 4

Flurstück-Nr.:

9/5, 9/6, 9/9 - 9/12, 9/14, 10/1 - 10/4, 10/7, 10/8, 10/10, 10/11, 10/13, 10/15 - 10/17, 10/19 - 10/21, 10/23, 10/25 - 10/30, 12/1 - 12/4, 13/1 - 13/5, 14/1, 14/2, 14/9, 14/10, 14/12, 15/5, 17, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 21, 76/1, 76/2, 77, 78/2, 79/4 - 79/6, 79/8, 80/3 - 80/5, 80/7, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/2, 85/3, 85/4, 85/6, 85/18, 86/1, 86/2, 86/18, 87/1, 87/2, 87/18, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 91/3, 92, 93/1, 93/3, 93/4, 94/3, 94/5 - 94/8, 95/1, 95/2, 96/5, 96/6, 96/10 - 96/16, 98/4, 98/6, 99/1, 99/4, 99/7, 106/1, 106/2, 110/1, 110/3, 110/4, 117/4, 117/10, 117/12, 117/13, 117/16 - 117/23, 118/15 - 118/19, 118/21, 118/23 - 118/29, 118/31, 118/33, 118/34, 118/37 - 118/39, 118/42, 118/47, 118/51 - 118/54, 118/56, 118/58 - 118/61, 118/68, 118/73 - 118/84, 119/10, 119/14 - 119/19, 119/21, 119/22, 119/26 - 119/29, 119/32 - 119/36, 119/39 - 119/41, 119/43 - 119/49, 119/52 - 119/66, 119/68 - 119/70, 119/75, 119/78, 119/79, 119/81 - 119/84, 119/86, 119/87, 119/89, 119/92, 119/93, 119/96 - 119/106, 119/109, 119/111 - 119/113, 119/116 - 119/124, 119/126, 119/127, 119/129 - 119/133, 119/137 - 119/141, 119/143 - 119/156, 120/4, 120/7, 120/12 - 120/17, 120/19 - 120/21, 120/23, 120/24, 120/26 - 120/36, 120/38, 120/46, 120/47, 120/53, 120/55, 120/57, 120/60 - 120/64, 120/66 - 120/69, 120/72,

120/75 -120/79, 121/70, 121/170, 121/175, 121/183, 121/191, 121/193 - 121/196, 121/204, 121/205, 121/230, 121/258, 121/264, 121/265, 122/2, 122/3, 123/2, 123/3, 123/5, 123/6, 123/8, 123/10, 123/11, 124/2, 124/4, 124/5, 125/3, 125/4, 126/3, 127/5 - 127/7, 128/3, 128/4, 129/3, 129/4, 130/3 - 130/5, 131/5 - 131/7, 132/3, 132/4, 133/3, 133/4, 134/2 - 134/4, 135/5, 135/6, 136/4, 136/5, 137/15 - 137/17, 137/19, 137/21, 270/10, 582/2, 582/3, 583/2, 584/1, 585/1, 585/2, 585/4 - 585/6, 586, 587/2, 587/4, 587/5, 588, 589/3, 589/5, 589/7, 590/1, 590/2, 591/3, 591/4, 592/4, 592/8 - 592/11, 642/1, 642/3, 642/5, 642/7, 642/8, 643/1, 643/2

Flur-Nr.: 27 - Teilpläne 1+2

Flurstück-Nr.:

1/1, 4, 5/2, 5/6, 5/9, 5/10, 6/4, 6/6, 25/3, 25/5, 25/6, 25/8 - 25/10, 26/5, 26/6, 26/8 - 26/10, 27/3, 27/4, 29/11, 29/23 - 29/29, 29/32 - 29/43, 29/45 - 29/53, 29/55, 29/58 - 29/63, 29/66 - 29/68, 29/70, 29/71, 29/73, 29/75, 29/76, 29/78, 29/80 - 29/82, 29/86 - 29/98, 29/100 - 29/102, 29/105, 29/112 - 29/122, 29/124 - 29/126, 29/128 - 29/133, 29/135 - 29/137, 29/140 - 29/145, 29/147 - 29/156, 29/158 - 29/162, 29/164, 29/167 - 29/169, 29/176 - 29/180, 29/183 - 29/188, 29/221 - 29/233, 29/235, 29/236, 583/1, 584/3, 584/4, 594/1, 595/1, 595/3, 595/4, 596/1, 597/3, 599, 605/1

Flur-Nr.: 28 - Teilplan 2

Flurstück-Nr.:

30/1 - 30/8, 30/14 - 30/32, 30/40 - 30/67, 30/70, 30/74, 30/75, 30/99, 30/116, 30/118, 30/131, 30/137 - 30/142, 30/144 - 30/155, 30/159 - 30/161, 30/164, 30/167, 30/169 - 30/177, 30/180, 30/182, 30/198, 30/199, 30/201, 30/204 - 30/210, 30/215 - 30/217, 30/219 - 30/221, 30/224, 30/226, 30/227, 30/229, 30/231, 30/234 - 30/236, 30/238 - 30/243, 581/30 - 589/30, 591/30 - 593/30, 595/30 - 597/30, 598/2, 598/30, 616/30, 619/30, 731/30 - 746/30, 748/30, 749/30, 833/30, 834/30, 851/30 - 858/30, 860/30 - 866/30, 868/30 - 875/30, 955/30 - 957/30

Flur-Nr.: 29 - Teilplan 2

Flurstück-Nr.:

74/1 - 74/22, 74/44 - 74/54, 74/56 - 74/122, 74/125 - 74/137, 74/329 - 74/340, 74/342 - 74/361, 74/379 - 74/382, 74/501, 74/502, 74/555, 74/578, 74/579, 75/1, 75/2, 76/1 - 76/8, 77/1 - 77/8, 77/10, 77/13, 77/20, 77/22, 77/24, 78/1 - 78/8, 80/15 - 80/20, 80/22, 88/1, 88/3, 88/4, 88/56, 88/59, 88/60

Gemeindefreies Gebiet Schöningen

Gemarkung: Schöningen - Forst

Flur-Nr.: 3 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.:

2/4, 2/6, 2/7, 2/10, 2/11, 2/13, 2/14, 3, 4/1, 4/2, 5

Gemeinde: Twieflingen

Gemarkung: Twieflingen

Flur-Nr.: 2 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.:

8/7, 8/9, 8/12, 8/13, 8/15, 8/16, 8/19 - 8/24, 8/27, 328/3

Flur-Nr.: 3 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.:

15/22, 15/23, 15/25 - 15/28, 15/31-15/33, 18 - 22, 23/1, 293/2, 298/1, 298/2, 330/1, 330/3
- 330/5

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan mit 4 Teilplänen vom 04.08.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr. I / Schön / 381 Nds / 2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover
Alter Flughafen 2
30179 Hannover

bei der Stadtverwaltung

Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen

bei der Samtgemeindeverwaltung

Samtgemeinde Heeseberg
Helmstedter Str. 17
38381 Jerxheim

sowie bei dem

Forstamt Wolfenbüttel
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG)

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig

Am Wendtor 7

38100 Braunschweig

Telefon: (0531) 488 - 3000

Telefax: (0531) 488 - 3001

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Horbach (L.S.)
AR' in

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III.

Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde -

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. Innerhalb des gesamten Schutzbereich ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in forstwirtschaftlich zu nutzende Fläche genehmigungspflichtig.
2. Innerhalb der Zone II - innerhalb des Radius von 1000 m (roter Kreis) ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für die vorhandenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
3. Die Bauhöhe von Bauwerken aller Art, künstliche Erhebungen, Anlagen und Vorrichtungen dürfen die Höhe des Mittelpunkt vom Schutzbereich (240 m üNN) um nicht mehr als 1/40 der Entfernung ihres Standortes vom Mittelpunkt des Schutzbereichs, überschreiten (Erhebungswinkel 1,5°) - siehe Abschnitt IV. 2.4.

IV.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
 - § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung
 - § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen,
Verbot des Fotografierens
 - § 6 - Duldungspflichten
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
 - die Angabe aller zuständigen Stellen
- bei
 - der Stadtverwaltung Schöningen in 38364 Schöningen, Markt 1,
 - der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg in 38381 Jerxheim, Helmstedter Str. 17,
 - dem Forstamt Wolfenbüttel in 38302 Wolfenbüttel, Forstweg 1a,
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover in 30179 Hannover, Alter

Flughafen 2

- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 - Schutzbereichbehörde -
in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlichen genutzten Wegen
4. Instandsetzung im Schutzbereich von wenigen Stunden Dauer, die aus technischen oder betrieblichen Gründen keinen Aufschub dulden

Von der Befreiung ausgenommen sind folgende Vorhaben:

- 2.1 Für die **Zone I** - 500 m - grüner Kreis:

Diese Zone ist weitgehend von einer Bebauung freizuhalten. Veränderungen sind genehmigungspflichtig. Nicht genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb elektrischer Weidezäune.

- 2.2 Für die **Zone II** - 500 bis 1000 m - roter Kreis:

Zusätzlich zu den Beschränkungen der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung / Änderung von Gewerbebetriebe, Umspannstationen und Freileitungen bis 10 kV
2. Der Betrieb von Anlagen die HF-Strahlung erzeugen wie z.B. Sendeanlagen, industrielle HF-Generatoren, elektrische Schweißgeräte, Bogenlampen und Hochöfen. Davon ausgenommen ist der kurzfristige Betrieb von mobilen Funkgeräten mit einer Sendeleistung < 2 Watt bzw. <10 Watt und einer Frequenz unter 200 MHz.
3. Maßnahmen welche die Reflektionseigenschaften der Umwelt verändern, wie z.B. das Anbringen von metallischen Verkleidungen, die Errichtung von Lärmschutzwänden, engmaschige Metallzäune.
4. Die Veränderung der Bodengestaltung sowie Maßnahmen, die den Grundwasserspiegel verändern.

- 2.3 Für die **Zone III** - 1000 m bis 1500 m - blauer Kreis:
Genehmigungspflichtig sind:
1. Die Errichtung oder Änderung von Industrieanlagen,
 2. Die Errichtung oder Änderung von Kraftwerken, Bahnhofoanlagen, elektrifizierte Bahnen und Freileitungen über 10 kV,
 3. Land- und Forstwirtschaftliche Anpflanzungen unterliegen der Höhenbeschränkungen.
- 2.4 Bauhöhenbeschränkungen
1. bei Entfernung 1000 m - maximale Bauhöhe: **ca. 70 m**
 2. bei Entfernung 1500 m - maximale Bauhöhe: **ca. 119 m**
- 2.5 Um den Erhalt der Wirksamkeit der vorhandenen Anlage zu gewährleisten, ist den zuständigen Stellen für die Erstellung von
- Regionalen Raumordnungsprogrammen
 - Flächennutzungsplänen
 - Bebauungsplänen
- sowie Einzelbauanträge
ist diese Öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben.

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

Im Auftrag

gez. Nowitzki (L.S.)

Nowitzki
Oberregierungsrätin

171. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 07.10.2011, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 24. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 27.05.2011 und über die 23. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 23.06.2011
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2012
9. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und 2. Nachtragshaushaltsplan 2011
10. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 3,4 Mio. EUR vom Kreditmarkt
11. Beschluss über den Jahresabschluss 2009
12. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)
14. Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
15. Schulentwicklungsplanung;
hier: Umwandlung der organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule Carl-Friedrich-Gauß-Schule in Velpke in eine Oberschule zum 01.08.2012

16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheit des
Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 28.09.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

172. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Montag, dem 10.10.2011, findet um 15.00 Uhr in der Berufsbildende Schule, Ernst-Reuter-Str. 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 30.05.2011
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
7. Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe im Landkreis Helmstedt
hier: Erweitertes Betreuungskonzept 2012
8. Einrichtung einer dreijährigen Berufsfachschule Altenpflege an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt
9. Zuwendung für den Tagesaufenthalt „Meilenstein“ in Helmstedt
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.09.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

**173. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Personalentwicklung**

Am Dienstag, dem 11.10.2011, findet um 9.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8.. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung vom 06.09.2011
5. Einwohnerfragestunde
Von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Stellenplan 2012
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 28.09.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

174. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Werner Köhler, Schöningen

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Werner Köhler, Schöningen

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 14.06.2011 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Köhler am 12.09.2011 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

175. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Joachim Franz, Königsutter-Boimstorf

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Joachim Franz, Königsutter-Boimstorf

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 16.03.2011 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Franz am 01.09.2011 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 41 vom 04.10.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Kilian